-1-

Startseite

|  |  |
| --- | --- |
| Antragsteller/in: | Ort, Datum |
| Name | Telefon |
| Anschrift | **Hier Ihre Faxnummer eintragen!** |
| **FAX-Nummer der örtlich zuständigen Veterinärbehörde** | Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben): |

**Antrag auf und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 28 i.V.m. Art. 31, 34 (Schutzzone – 3 km Radius) der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie Art. 43 i.V.m. Art. 47 und 50 (Überwachungszone – 10 km Radius) der delegierten Verordnung (EU) 2020/687**

**Einzelgenehmigung – Verbringung am**

**Dauergenehmigung bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb \* – erstmalige Verbringung am**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **zum Verbringen von Bruteiern** | **Tierart:** | **Anzahl:** |
| **zum Verbringen von Konsumeiern** |  | **Anzahl:** |
| **zum Verbringen von Eiern zur Verar-  beitung** |  | **Anzahl:** |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **innerhalb der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)** |
|  | **innerhalb der Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)** |
|  | **in die bzw. aus der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)** |
|  | **in die bzw. aus der Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) heraus** |

**Bei separaten Ställen oder Abteilen muss jeder Stall/Abteil einzeln benannt werden!**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Angaben zum Herkunftsbetrieb** | | **Registriernummer:** |
| **Name** | | |
| **Anschrift (Straße, PLZ, Ort)** | | |
| **Angaben zum Transportbetrieb** | **Kfz-Kennzeichen:** | **Registriernummer:** |
| **Name** | | |
| **Anschrift (Straße, PLZ, Ort)** | | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Brüterei, Packbetrieb oder Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte)** | **Registriernummer:** |
| **Name** | |
| **Anschrift (Straße, PLZ, Ort)** | |
| **Viehverkehrsordnungsnummer** | |

**Die Zustimmung des Empfangsbetriebes, über seine Benennung und das Einverständnis zum Empfang der Sendung, ist dem Antrag beizufügen.**

* **Bei Bruteiern:**
* Zustimmung der Packstelle, dass sie Eier annimmt, die aus einem Restriktionsgebiet stammen. Dies ist von der Packstelle schriftlich zu bestätigen.

**Es wird darüber hinaus zugesichert, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden.**

**Die Rückverfolgbarkeit der Bruteier wird wie folgt gewährleistet: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

* **Bei Konsumeiern:**

**Der Antragsteller/die Antragstellerin hat folgende Auskünfte zu erteilen bzw. folgendes vorzulegen:**

* Wie wird mit Schmutz-, Knick- und Windeiern verfahren?
* Zustimmung der Packstelle, dass sie Eier annimmt, die aus einem Restriktionsgebiet stammen. Dies ist von der Packstelle schriftlich zu bestätigen.

**Es wird darüber hinaus versichert, dass**

**die Konsumeier in der Packstelle des Empfangsbetriebes in Einwegverpackungen verpackt werden.**

**auf dem Gelände der Packstelle des Empfangsbetriebes kein Geflügel gehalten wird.**

* **Bei Eiern zur Verarbeitung:**

**Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kapitel II der VO (EG) Nr. 853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kapitel XI der VO (EG) Nr. 852/2004 behandelt werden.**

* **Bei Antrag einer Dauergenehmigung:**

**Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.**

\*Dem Antrag ist im Falle des Verbringens an Kunden zwingend eine Liste der Empfangsbetriebe beizufügen. Zur Übersendung des Antrages ist **ausschließlich** die E-Mail-Adresse: ausnahmeantrag@Lkos.de oder die Fax-Nr.: 0541/501-4416 nutzen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| |  |  |  | | --- | --- | --- | | Unterschrift des/r Antragsstellers/in |  |  |   **Der Verbringungsvorgang wird unter folgenden Auflagen genehmigt:**   1. Es dürfen nur die im Antrag angegebenen, ausschließlich im Geflügelbereich verwendeten, Transportfahrzeuge zum Einsatz kommen. 2. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen oder Einwegverpackungen auf direktem Weg aus der Sperrzone verbracht. 3. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes muss das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert werden. Nach dem Entladen ist das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebes von außen und innen zu reinigen und zu desinfizieren. 4. Die Betriebe im Bereich des Sperrgebiets werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, oder in gereinigter und ggf. desinfizierter Mehrwegkleidung (Overalls bei 95° Maschinenwäsche, betriebseigene Stiefel mit Desinfektionsmöglichkeit) betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt. 5. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Schuhwerk desinfiziert. 6. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert. 7. Das zu verwendende Desinfektionsmittel muss gegen das Geflügelpestvirus wirksam sein. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung. 8. Eine Ausfertigung dieser Ausnahmegenehmigung und Ihres Antrages ist während der Transporte mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.   Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 2 und 4 erfolgt durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 Grad heißes Wasserbad oder - soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt - durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr. |

**Auflagenvorbehalt:**

Ich behalte mir vor, nachträglich weitere Auflagen zu bestimmen, bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen; insbesondere, wenn sich aus Gesetzesänderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Notwendigkeit dazu ergibt. Im Eilfall können diese Auflagen u. a. auch mündlich oder fernmündlich erteilt werden.

**Widerrufsvorbehalt:**

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine der Auflagen nicht eingehalten wird oder Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern (veränderte Seuchenlage oder veränderte Risikoeinschätzung).

**Hinweise für die Schutzzone:**

Kraft Art. 28 i.V.m. Art. 31 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (auszugsweise aufgeführt) gilt Folgendes:

**Artikel 28**

**Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen von Verboten in der Schutzzone**

(1) Abweichend von den in Artikel 27 vorgesehenen Verboten kann die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen in den von den Artikeln 29 bis 38 erfassten Fällen unter den in diesen Artikeln genannten besonderen Bedingungen sowie den allgemeinen Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 7 des vorliegenden Artikels genehmigen.

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A vernachlässigbar ist.

(2) Die Verbringungen haben gem. Artikel 28 Abs. 2 Verordnung (EU) 2020/687

a) ausschließlich auf benannten Strecken;

b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;

c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und

d) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb zu erfolgen.

**Artikel 31**

**Besondere Bedingungen für die Genehmigung bestimmter Verbringungen von Bruteiern in der Schutzzone**

(2) Die Ausnahmegenehmigung ergeht gem. Artikel 31 der Verordnung (EU) 2020/687 unter folgenden Bedingungen:

a) Die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, wurden mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt;

b) die Bruteier und ihre Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert und die Rückverfolgung der Eier kann jederzeit sichergestellt werden; und

c) die Bruteier müssen in von der zuständigen Behörde verplombten Transportmitteln transportiert werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb im selben Mitgliedstaat genehmigen, in dem inhouse bebrütet wird, sofern:

a) die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt wurden;

b) der Bestimmungsbetrieb nach dem Schlüpfen 21 Tage lang unter amtliche Überwachung gestellt wird;

c) das Geflügel während des unter Buchstabe b genannten Zeitraums im Bestimmungsbetrieb verbleibt; und

d) die in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Anforderungen erfüllt sind.

**Artikel 37**

**Besondere Bedingungen für die Genehmigung von Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und von Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage**

(1) Die zuständige Behörde kann Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten aus in der Schutzzone befindlichen Betrieben in eine Anlage genehmigen, die für die Verarbeitung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist, sofern

a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und

b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Erzeugnissen aus Betrieben und von Orten in der Schutzzone in eine Anlage genehmigen, die für die Verarbeitung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist und in der die Erzeugnisse im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden.

**Hinweise für die Überwachungszone:**

Kraft Art. 43 i.V.m. Art. 47 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (auszugsweise aufgeführt) gilt Folgendes:

**Artikel 43**

**Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen von den in Artikel 42 vorgesehenen Verboten**

(2) Alle genehmigten Verbringungen erfolgen:

a) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;

b) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und

c) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

(3) Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Überwachungszone. Ist die zuständige Behörde nicht mit derjenigen des Bestimmungsbetriebs identisch, informiert sie die zuständige Behörde des Bestimmungsbetriebs über eine derartige Benennung.

(4) Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs vergewissert sich, dass der Bestimmungsbetrieb der Benennung und dem Empfang jeder Sendung von Tieren oder Erzeugnissen zustimmt.

(5) Genehmigt die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren aus der Überwachungszone heraus, stellt sie auf folgender Grundlage sicher, dass derartige Verbringungen kein Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A bergen:

a) einer klinischen Untersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund;

b) erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund; und

c) gegebenenfalls des Ergebnisses der in Artikel 41 genannten Besuche.

(6) Genehmigt die zuständige Behörde den Transport von Erzeugnissen aus der Überwachungszone heraus, muss sie sicherstellen, dass:

a) die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und der gesamten Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind;

b) die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.

(7) Erteilt die zuständige Behörde entsprechende Genehmigungen stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß ihren Anweisungen angewendet werden.

**Artikel 47**

**Besondere Bedingungen für die Genehmigung bestimmter Verbringungen von Bruteiern in Betriebe bzw. aus Betrieben in der Überwachungszone**

(1) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb im selben Mitgliedstaat genehmigen:

a) in eine Brüterei in der Überwachungszone; oder

b) in einen Betrieb in der Überwachungszone, in dem inhouse bebrütet wird.

(2) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Überwachungszone in eine Brüterei im selben Mitgliedstaat oder in einen Betrieb im selben Mitgliedstaat, in dem inhouse bebrütet wird, nur dann genehmigen, wenn die Bruteier und ihre Verpackungen vor dem Versand desinfiziert werden und die Rückverfolgung dieser Eier gewährleistet werden kann.

**Artikel 50**

**Besondere Bedingungen für die Genehmigung von Verbringungen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Überwachungszone**

(1) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Überwachungszone in eine Packstelle im selben Mitgliedstaat genehmigen, sofern sie verpackt sind:

a) in einer Einwegverpackung; oder

b) in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der Seuche der Kategorie A vernichtet wird.

(2) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Überwachungszone in einen Eiverarbeitungsbetrieb im selben Mitgliedstaat genehmigen, wenn:

a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und

b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.

**Von der kommunalen Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes auszufüllen:**

|  |  |
| --- | --- |
| **AZ:**   |  | | --- | | **Der beantragte Transport wird unter den oben genannten Auflagen genehmigt.**  **Sie haben die Verfahrenskosten in Höhe von       Euro zu tragen.**  Der Betrag ist binnen 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf das Konto 201 269 der Sparkasse Osnabrück BLZ 265 501 05 - BIC: NOLADE22XXX, IBAN: DE81265501050000201269 zu überweisen.  Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Verbindung mit der Anlage Ziffer II.1.2.12/Ziffer XVIII.1.  Rechtsbehelfsbelehrung:  Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *Datum ggfs. Siegel / Unterschrift* | |